



Satzung der Freien Kindertagesstätte Minden e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Freie Kindertagesstätte Minden e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Minden.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Bad Oeynhausen eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Er bezweckt ausdrücklich die sozialpädagogische Betreuung von Kindern, insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb einer Kindertagesstätte.
- (3) Der Verein darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Hauptzwecks des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er kann andere wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerbegünstigte Organisationen, die denselben Hauptzweck verfolgen, unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die sein Ziel im Sinne des § 2 unterstützt.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber¹ das Recht, den Aufsichtsrat anzurufen, der über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit abschließend entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod beziehungsweise bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Eine Ausnahme bleibt die Kündigung zum Ende des zweiten Quartals. Diese Kündigung kann nur zum Ende des Kindergartenjahres erfolgen, es sei denn, der freiwerdende Platz wird durch die Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos belegt.

(5) Die Mitgliedschaft von Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder in der Kindertagesstätte betreuen lassen, erlischt automatisch, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden und die Erziehungsberechtigten nicht schriftlich um eine Verlängerung nachsuchen. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln. Ausnahmen bilden Aufsichtsratsmitglieder und Kassenprüfer.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Vereinsbeitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand und Aufsichtsrat mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder entrichten einen Beitrag, dessen Höhe und Art sich nach Maßgabe eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder der Mitgliederversammlung richtet.

¹ Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, wird hier und im folgenden Text zwar nur die männliche Form genannt, stets aber die weibliche und andere Formen gleichermaßen mitgemeint.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (siehe § 7)
- der Aufsichtsrat (siehe § 8)
- der Vorstand (siehe § 9).

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Aufsichtsrat einzuberufen. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung keine andere wählt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und von Gründen verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Aufsichtsrat, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels/ das Sendedatum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Bis zum Beginn der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Nicht als Dringlichkeitsanträge aufgenommen werden können Anträge mit folgenden Inhalten: Satzungsänderungen oder Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen für die Mitglieder.

(4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören sowie nicht hauptamtlich Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung kann auch einen Steuerberater / Wirtschaftsprüfer mit dieser Aufgabe betrauen.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über:

- a. Satzungsänderungen
- b. Auflösung des Vereins
- c. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- d. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- e. Wahl, Abwahl und Entlastung des Aufsichtsrates
- f. Entlastung des Vorstandes auf Basis einer Empfehlung des Aufsichtsrates
- g. Genehmigung des Jahresabschlusses
- h. Festsetzung der Vereinsbeiträge, ggf. im Rahmen einer Beitragsordnung

(7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Wird die Versammlung online abgehalten, steht eine mit elektronischen Kommunikationsmitteln abgegebene Stimme der persönlichen Stimmrechtsausübung gleich.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Die Wahl kann in geheimer oder offener Form durchgeführt werden.

(10) Die Mitgliederversammlung kann auch in Form einer Online-Versammlung abgehalten werden. Hierzu wird der Vorstand einen Online-Konferenzraum bereitstellen und den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Versammlung die Zugangsdaten zukommen lassen.

§ 8 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die nicht dem Kreis der hauptamtlich oder nebenamtlich Angestellten des Vereins angehören dürfen.

(2) Es können nur Vereinsmitglieder in den Aufsichtsrat gewählt werden.

(3) Er wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Bei dieser Wahl sind Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.

Die jeweils amtierenden Aufsichtsratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.

Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.

(4) Scheidet im Laufe der Amtszeit ein Aufsichtsratsmitglied aus, so kann der Aufsichtsrat für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen.

Die Bestätigung der Nachwahl erfolgt durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Erfolgt keine Bestätigung, so ist eine Neuwahl erforderlich.

(5) Die Entscheidungen des Aufsichtsrates erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit nicht der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt.
Aufsichtsratsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

(6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Sprecher und dessen Stellvertreter.

(7) Die Abwahl des Aufsichtsrats kann nur in einer allein zu diesem Zweck nach Maßgabe der nach § 7 einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit erfolgen.

(8) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören insbesondere:

- a. Überwachung der Einhaltung der in der Satzung formulierten Aufgaben des Vereins
- b. strategische Ausrichtung des Vereins
- c. die Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes
- d. Bestimmung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- e. Genehmigung der Vergütung der Vorstandsmitglieder
- f. Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss
- g. Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- h. Einladung der Mitgliederversammlung

(9) Er schließt den Dienstvertrag mit den Vorstandsmitgliedern ab. Hierbei ist zu vereinbaren, dass das Kündigungsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz in ihrer jeweils geltenden Fassung auf die Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder wie für Arbeitnehmer Anwendung finden.

(10) Vorstand und Aufsichtsrat geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat genehmigt wird.

(11) Die Einberufung zu Aufsichtsratssitzungen obliegt dem Sprecher. Aufsichtsratssitzungen können auch in Form von Online-Konferenzen abgehalten werden.

(12) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände jederzeit einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(13) Bei Verträgen der Vorstandsmitglieder mit dem Verein vertritt der Aufsichtsrat den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam, die an die Weisungen des Aufsichtsrates gebunden sind.

(14) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können für ihre Tätigkeit eine Entschädigung bis zu einer Höhe des Steuerfreibetrags für die Freistellung von Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit erhalten. Über die Zahlung einer Entschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(15) Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei hauptamtlichen Mitgliedern; zusätzlich kann ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied bestellt werden. Das ehrenamtliche Vorstandsmitglied muss Vereinsmitglied sein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten (§ 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass das ehrenamtliche Vorstandsmitglied nur dann zur Gesamtvertretung berechtigt ist, wenn eines der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder verhindert ist. Die Feststellung des Beginns und des Endes einer solchen Verhinderung erfolgt durch den Beschluss des Aufsichtsrats.

Die pädagogische Leitung der Kindertagesstätte ist zum (hauptamtlichen) Vorstandsmitglied zu bestellen. Ein weiteres (hauptamtliches) Vorstandsmitglied soll eine in der pädagogischen oder wirtschaftlichen Leitung einer Kindertagesstätte erfahrene Person sein.

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat auf unbestimmte Zeit; das Amt des ehrenamtlichen Vorstandsmitglieds endet jedoch spätestens mit Ende der Vereinsmitgliedschaft.

(2) Vorstand und Aufsichtsrat geben sich mit einstimmigem Beschluss eine gemeinsame Geschäftsordnung.

(3) Der Aufsichtsrat kann den Vorstand mit den Stimmen von $\frac{4}{7}$ seiner Mitglieder wählen und mit $\frac{6}{7}$ seiner Mitglieder abwählen. Liegt ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 BGB vor, so ist die Abberufung mit der einfachen Mehrheit des Aufsichtsrats zulässig. Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses als Leitung der Kindertagesstätte endet das hauptamtliche Vorstandsamt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(4) Dem hauptamtlichen Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Geschäftsführungsbefugnis bezieht sich nur auf solche Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Vereins mit sich bringt. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung, dem Anstellungsvertrag des Vorstandes und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Aufsichtsrates.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Führung und Leitung der Kindertagesstätte
- b. Tätigkeitsbericht vor der Mitgliederversammlung
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Dienstverträgen, jedoch nicht mit Mitgliedern des Vorstands

(5) Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Vereins hinausgehen, darf der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen. Dazu gehören insbesondere:

- a. Erwerb und Veräußerung sowie die Belastung von Grundbesitz
- b. die Vornahme von erheblichen Veränderungen an Gebäuden
- c. die Errichtung und Auflösung von Betriebsstätten

- d. der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen
- e. Aufnahme von Darlehen
- f. Dauerschuldverhältnisse mit einer monatlichen Verpflichtung von 1.500,00 € oder mehr. Diese Einschränkung gilt nicht für Arbeitsverträge, wenn das Entgelt dem für die Förderrichtlinien für Kindertagesstätten entspricht
- g. Verträge, in denen sich der Verein im Rahmen der Wirtschaftsplanung zu Leistungen von 3.000,00 € oder mehr verpflichtet
- h. Gebührenbefreiungen
- i. Grundlegende strukturelle Änderungen der Kindertagesstätte des Vereins, auch nicht in Folge von Änderungen der Kindergartengesetzgebung
- j. die Entlassung von leitenden Angestellten

(6) Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

(7) Vorstandsbeschlüsse sind einstimmig zu fassen. Sofern keine Einigung zu erzielen ist, ist der Aufsichtsrat anzurufen. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich, fernmündlich oder in elektronischer Form gefasst werden.

(8) Die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit angemessenen Vergütung. Das ehrenamtliche Mitglied des Vorstands kann für seine Tätigkeit eine Entschädigung bis zu einer Höhe des Steuerfreibetrags für die Freistellung von Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit erhalten; über die Zahlung einer Entschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse, sind schriftlich niederzulegen. Diese sind von dem Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Für den Beschluss die Satzung zu ändern, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung der Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung erhalten.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Die Änderung des Vereinszweckes bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Vereinsmitglieder.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf es der $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

Minden, den 22.07.2025